

SC Bietigheim-Bissingen Steelers e.V.

Vereinssatzung in der Fassung vom 03. Dezember 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 06.07.1981 gegründete Verein führt den Namen: "Schlittschuhclub Bietigheim-Bissingen Steelers e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim unter der Registernummer VR 455 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines jeden Jahres und endet jeweils mit Ablauf des 30.04. des folgenden Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist weiterhin Mitglied des Deutschen Eishockeybundes (DEB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DEB.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands erhalten ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Mit den Vorstandsmitgliedern kann ein Dienstvertrag abgeschlossen werden; die Vergütung der Vorstandsmitglieder muss angemessen sein. Wird kein Dienstvertrag abgeschlossen, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen),
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen),
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem erweiterten Vorstand festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 31. Januar und wird mit dem Ende

des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der Abteilung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem erweiterten Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der erweiterte Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem erweiterten Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein Minderjähriger kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

- Aufgaben gemäß BGB,
 - Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Koordination der Vorstandsarbeit,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung,
 - Einbringung von Plänen, Ordnungen und Programmen in den erweiterten Vorstand,
 - Aufgaben nach Weisung des erweiterten Vorstandes,
 - Ernennung des Pressesprechers,
 - Beschlussfassung betreffend die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der Steelers GmbH. Die Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Steelers GmbH erfolgt durch den Präsidenten und den Schatzmeister, in begründeten Ausnahmefällen durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
 4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
 - die Abteilungsleiter und
 - der Schriftführer.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - Beschlussfassung über die Ordnungen im Verein,
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
3. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Für die Erledigung der Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Leiter der Geschäftsstelle ist der Präsident des Vereins, der diese Aufgabe delegieren kann.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31. Dezember des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, durch schriftliche - alternativ elektronische - Einladung oder Aushang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,

- Entgegennahme der Berichte über den Jahresabschluss und die durchgeführte Abschlussprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (für zwei Jahre),
 - Wahl des Schriftführers (für zwei Jahre),
 - Festsetzung der Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen,
 - Beratung und Beschlussfassung gemäß nachfolgend Ziff. 3 eingegangener bzw. vorliegender Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

- wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der erweiterte Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Um als Abteilung vom Verein anerkannt zu werden, müssen mindestens folgende Funktionen vorhanden und besetzt sein:
 - Abteilungsleiter,
 - stellv. Abteilungsleiter,
 - Kassierer,
 - Schriftführer.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, geleitet.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen eingehen.
6. Jede Abteilung muss für das neue Geschäftsjahr nach Aufforderung durch den Schatzmeister einen Haushaltsplanentwurf aufstellen und zusammen mit einem Kassenbericht vorlegen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, einen Spielnamen zu führen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der erweiterte Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 17 Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Aufzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
2. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss ist durch einen unabhängigen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit Erfahrung in der Prüfung von Jahresabschlüssen von eingetragenen Vereinen zu prüfen.
4. Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über den Jahresabschluss und die durchgeführte Abschlussprüfung zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2009 neu gefasst und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmungen nicht verändert wird.